



Gemeinde Radbruch

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

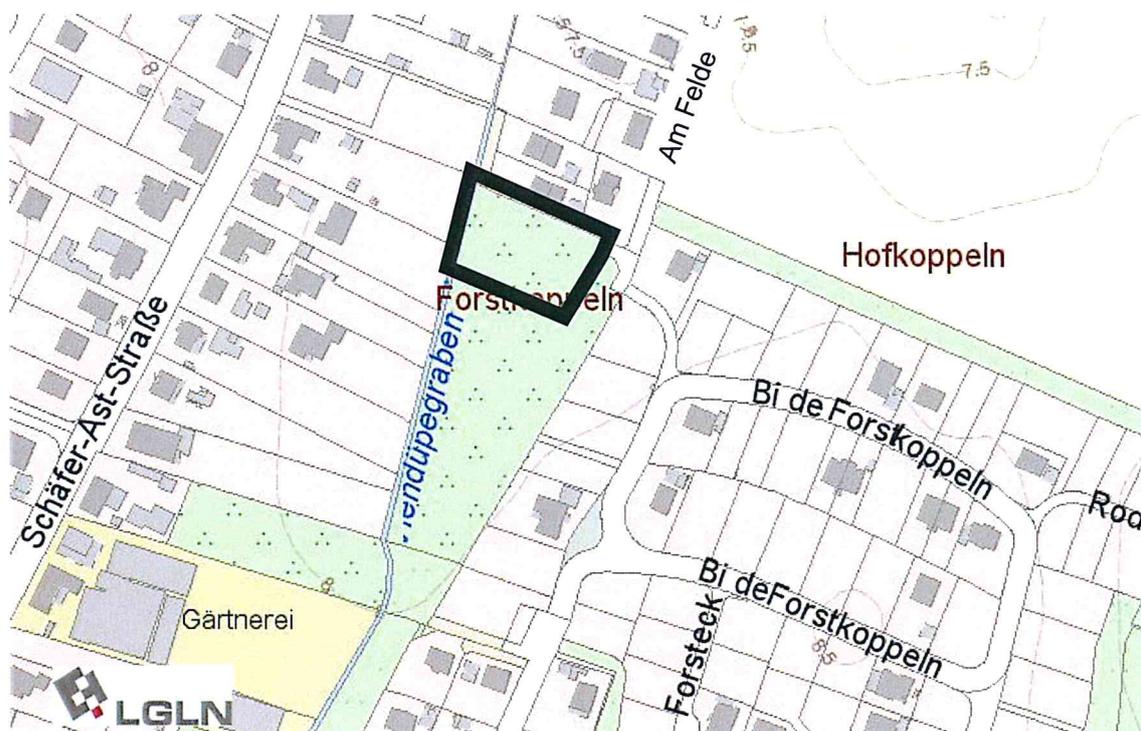
Bebauungsplan Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. In seiner Sitzung am 19.07.2021 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Forstkoppeln“ soll innerhalb der Ortslage von Radbruch der Neubau von zwei Wohngebäuden im Bereich der Straße „Am Felde“ im Sinne einer behutsamen Nachverdichtung bauleitplanerisch vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze durchgezogene Linie kenntlich gemacht.



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

12. August 2021 bis einschließlich 16. September 2021

im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12 d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

im Rathaus der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten

- Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.30 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen in den Internetportalen

- der Gemeinde Radbruch: <http://www.radbruch.de/> und
- der Samtgemeinde Bardowick: <https://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-11279/> abgerufen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen.

Radbruch, den

ausgehängt am: 3.9.2021

abgenommen am:


.....
Rolf Semrok
Bürgermeister

